

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)  
der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 11. Dezember 2012 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011 beschlossen:

**1. § 42 Höhe der Abwassergebühren**

erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

ab 01.01.2013 2,32 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

ab 01.01.2013 0,29 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

ab 01.01.2013 2,32 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

ab 01.01.2013 2,98 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**2. Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011 gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Weilheim an der Teck, 12. Dezember 2012

.....  
Johannes Züfle  
Bürgermeister